

Albrecht Randelzhofer

Der Einfluß des Völker- und Europarechts
auf das deutsche Ausländerrecht

**SCHRIFTENREIHE
DER JURISTISCHEN GESELLSCHAFT e.V.
BERLIN**

Heft 63



1980

DE GRUYTER · BERLIN · NEW YORK

**Der Einfluß des Völker- und
Europarechts auf das deutsche
Ausländerrecht**

Von

Albrecht Randelzhofer

Vortrag
gehalten vor der
Berliner Juristischen Gesellschaft
10. Oktober 1979



1980

DE GRUYTER · BERLIN · NEW YORK

Dr. jur. Albrecht Randelzhofer

o. Professor für Staats- und Verwaltungsrecht,
Völkerrecht und Verfassungsgeschichte
im Institut für internationales und
ausländisches Recht und Rechtsvergleichung
an der Freien Universität Berlin

CIP-Kurztitelaufnahme der Deutschen Bibliothek

Randelzhofer, Albrecht:

Der Einfluß des Völker- und Europarechts auf das
deutsche Ausländerrecht : Vortrag gehalten vor d.
Berliner Jur. Ges. 10. Oktober 1979 / von Albrecht
Randelzhofer. — Berlin, New York : de Gruyter,
1980.

(Schriftenreihe der Juristischen Gesellschaft e. V.
Berlin ; H. 63)

ISBN 3-11-008306-X

©

Copyright 1980

Walter de Gruyter & Co., vormals G. J. Göschen'sche Verlagshandlung, J. Guttentag,
Verlagsbuchhandlung, Georg Reimer, Karl J. Trübner, Veit & Comp., Berlin 30.

Alle Rechte, insbesondere das Recht der Vervielfältigung und Verbreitung sowie der Über-
setzung, vorbehalten. Kein Teil des Werkes darf in irgendeiner Form (durch Fotokopie,
Mikrofilm oder ein anderes Verfahren) ohne schriftliche Genehmigung des Verlages repro-
duziert oder unter Verwendung elektronischer Systeme verarbeitet, vervielfältigt oder
verbreitet werden.

Printed in Germany.

Satz und Druck: Saladruck, Berlin 36

Bindearbeiten: Berliner Buchbinderei Wübben & Co., Berlin 42

A. Einleitung

Ist die Bundesrepublik Deutschland ein Einwanderungsland? In der Rechtsprechung wird dies unter Aspekten der Rechtsanwendung grundsätzlich verneint¹. Dem steht vom soziologischen Befund her die Tatsache gegenüber, daß seit Jahren Millionen von Ausländern in die Bundesrepublik gekommen sind und sich hier aufhalten. Ein erheblicher Teil der zunächst allein als Arbeitssuchende eingereisten Ausländer hat die Familien nachkommen lassen. Viele beabsichtigen auf Dauer hier zu bleiben. Insbesondere gilt dies für Angehörige der sog. zweiten Generation der Ausländer, die in der Bundesrepublik geboren wurden. Angesichts dieser Situation kann man, soziologisch-tatsächlich gesehen, die Bundesrepublik als Einwanderungsland bezeichnen². Auf den ersten Blick scheint es für diese Qualifizierung auch zu sprechen, wenn die Rechtsprechung den Begriff der Einwanderung in einzelnen Niederlassungsabkommen weit auslegt und dafür nicht die endgültige Niederlassung fordert, sondern schon die Niederlassung für längere Zeit genügen läßt³. Das Ziel dieser Rechtsprechung ist es aber ge-

¹ So hat das BVerwG z. B. festgestellt, daß die Ausländerbehörde ihr Ermessen in der Regel fehlerfrei ausübt, wenn sie eine zu Erwerbszwecken begehrte Aufenthaltserlaubnis verweigert, um eine Einwanderung zu verhindern oder zu beenden; siehe BVerwGE 38, S. 93; BVerwG, DÖV 1979, S. 374. Andererseits hat BVerwGE 42, S. 157 ff., 160 anerkannt, daß die der Aufenthaltserlaubnis entgegenstehenden einwanderungspolitischen Gesichtspunkte u. U. im konkreten Fall gegenüber dem Sozialstaatsprinzip zurücktreten müssen. Das BVerfG, DVBl. 1978, S. 883, hat sich in gleicher Weise zugunsten des Grundsatzes des Vertrauensschutzes geäußert. Nach OVG Münster, NJW 1979, S. 508 f. ist es im gegenwärtigen Zeitpunkt ermessensfehlerhaft, einem angeworbenen ausländischen Arbeitnehmer die Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis *allein* mit der Erwägung zu versagen, die Bundesrepublik Deutschland sei kein Entwicklungsland.

² Der Beauftragte der Bundesregierung für die Integration der ausländischen Arbeitnehmer und ihrer Familienangehörigen, der ehemalige Ministerpräsident von Nordrhein-Westfalen, Kühn, stellt in seinem ersten Bericht fest: „Die Bundesrepublik wurde zum Einwanderungsland“; s. Tagesspiegel vom 11. 10. 1979, S. 1.

³ Siehe BVerwGE 36, S. 45 ff., 51 f.